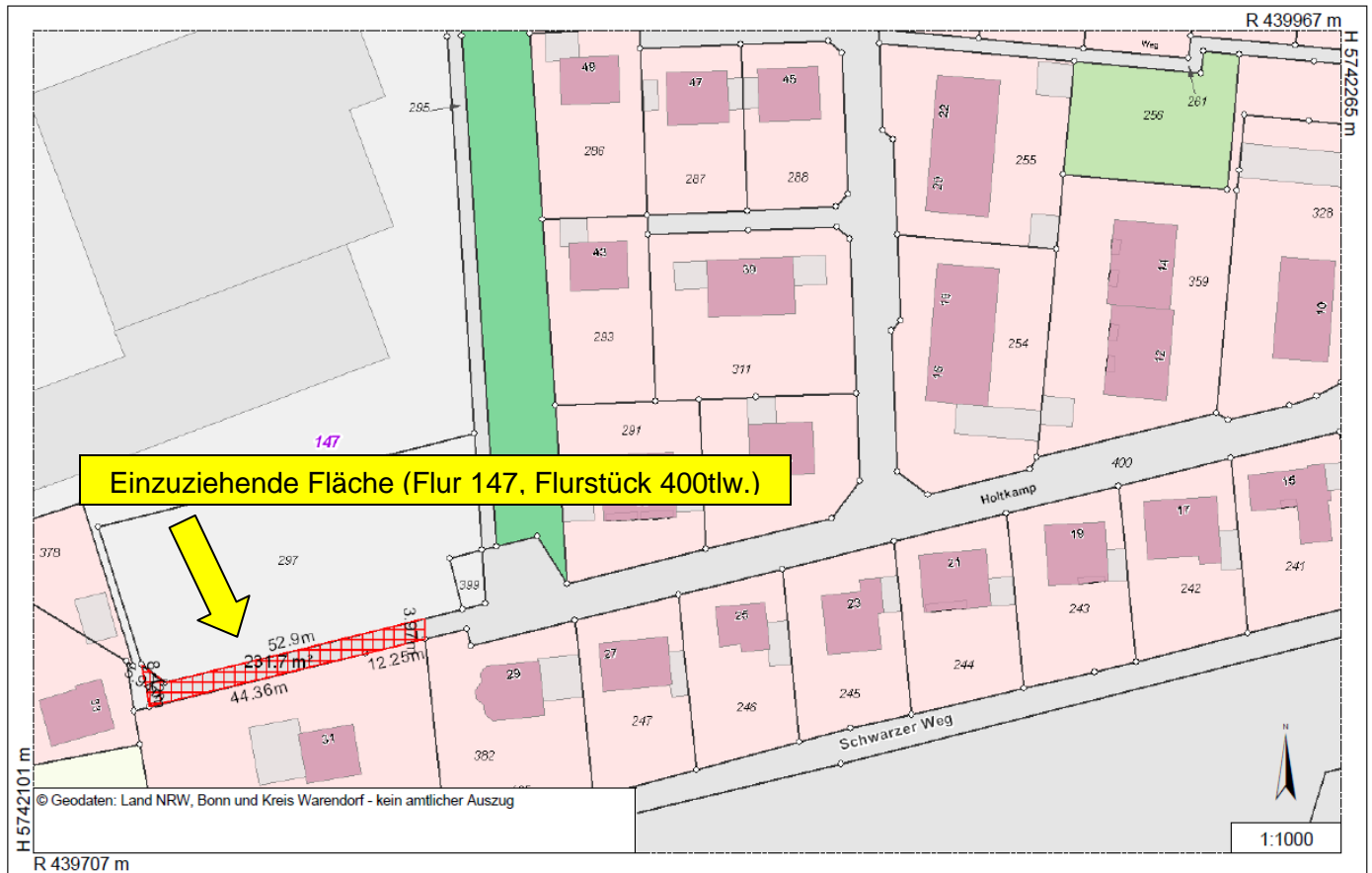




Bekanntmachung

Einziehung eines Teiles einer öffentlichen Straße

Entsprechend des vom Rat der Stadt Oelde am 23.09.2013 gefassten Beschlusses wird gemäß § 7 in Verbindung mit §§ 47 und 56 Abs. 2 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) die Einziehung der südwestlichen Teilfläche der Straße „Holtkamp“, bestehend aus einem Teil des Flurstücks Nr. 400 aus der Flur 147 in der Gemarkung Oelde verfügt. Das einzuziehende Straßenstück ist auf dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemacht:



Der Beschluss gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Oelde, den _____

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister